

Protokollauszug vom

04.03.2026

Departement Schule und Sport / Bereich Infrastruktur:

Projekt-Nr. 5012550, Sanierung Schulküche Schulhaus Mattenbach: Gebundenerklärung von 880 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/266

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung der bestehenden Schulküche im Schulhaus Mattenbach im Gesamtbetrag von 880 000 Franken werden gestützt § 5 Gemeindeverordnung (VGG) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012550, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Schule und Sport, Bereich Infrastruktur, Departementsstab, Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

 Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schulküchen in vielen Sekundarschulhäusern der Stadt Winterthur haben Ihre Lebensnutzungsdauer erreicht und müssen saniert werden. Dies erfolgt in mehreren Etappen, nach den Schulküchen Bülwiesen, Rosenau, Rychenberg und Feld steht nun das Schulhaus Mattenbach an.

Im Schulhaus Mattenbach besteht eine Schulküche, welche sanierungsbedürftig ist. Die Küche im Untergeschoss ist aus dem Jahr 1999 und nun am Ende der Lebensdauer angelangt. Viele der Einrichtungen sind reparaturanfällig und verursachen immer mehr laufende Kosten. Um weiterhin einen Unterricht im Fach «Wirtschaft, Arbeit Haushalt» (WAH) nach gesetzeskonformen Vorgaben hinsichtlich Hygiene und Arbeitsstättenrichtlinie aufrecht erhalten zu können, sowie die aktuellen pädagogischen Anforderungen vom Lehrplan zu erfüllen, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Erneuerung der Installationen und Ausstattung notwendig.

Der Lehrplan des Fachs WAH wurde verändert und umfasst mehr Theorie als früher. Mit dem Schaffen eines geeigneten Unterrichtsbereichs mittig in der Schulküche, wird diesem Umstand räumlich nachgekommen.

Mit Beschluss SR.21.914-1 vom 01.12.2021 hat der Stadtrat das Architekturbüro Camenzind Bosshard Architekten AG mit der Ausarbeitung des Projekts beauftragt (Rahmenplanervertrag). Mit Beschluss vom 12.03.2025 hat der Bereichsleiter Infrastruktur DSS die Projektierungskosten von 100 000 Franken bewilligt und gebunden erklärt.

2. Projekt

Die Schulküche der Schulanlage Mattenbach ist in die Jahre gekommen und muss nach über 25 Jahre intensiver Nutzung entsprechend saniert werden. Ein umfassender Ersatz der Einrichtung, inneren Oberflächen, Beleuchtung, Lüftungsanlage und Installationen ist Gegenstand der Sanierung.

Die neue Schulküche besteht künftig aus vier Kochinseln mit seitlich im Raum angeordneten Küchenzeilen mit Spülbecken und Arbeitsfläche. Der mittlere Raumbereich mit Tischen/Hockern dient dem Unterricht und dem Essen. Entsprechend sind Lichtsituation und Akustik für beide Situationen ausgelegt und die Säulenwandtafel mit Bildschirm darauf ausgerichtet. Aktuell besitzt die Schulküche zwei Vorbereitungsräume. In Absprache mit der Leitung Bildung und der Fach-

vorsteherin WAH wurde entschieden, dass ein Vorbereitungsraum ausreicht und der zweite Vorbereitungsraum als Vorbereitungsküche ausgebaut werden soll. Diese kann sowohl für die schulische Integration (Unterricht für Kleinlerngruppen mit besonderen Bedürfnissen) wie auch für weiteren schulischen Bedarf genutzt werden, ohne den Kochunterricht in der Schulküche zu stören. Genauere Infos dazu finden sich in Beilage 3.

Das Konzept der unabhängigen Lüftungsanlage mit Fortluft über Dach wird beibehalten. Die Lüftungsanlage (Monoblock) wird nach den heutigen technischen, energetischen und ökologischen Anforderungen ersetzt. Um diese Normen, wie geringere Luftgeschwindigkeiten, zu erfüllen, müssen sämtliche Lüftungsleitungen bis zur Gebäudehülle ersetzt und vergrössert werden, was einen grösseren Eingriff im Gebäude bedeutet als vor Projektstart angenommen und zu höheren Kosten führt.

Mit der Gesamtsanierung wird die Schulküche auf den neuesten Stand gebracht und erfüllt in technischer Hinsicht den aktuellen Gebäudestandard der Stadt Winterthur. Damit ist ein Unterricht des Faches WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) nach dem neuesten Lehrplan gewährleistet.

Hinsichtlich Ausstattung und Layout wird die Küche nahezu vergleichbar mit den 2025 umgesetzten Schulküchensanierungen im Schulhaus Feld und Rychenberg sein. Aus der gewonnenen Erfahrung aus diesen Projekten wurden Optimierungen mit den WAH Lehrpersonen besprochen und sind in diesem Projekt eingeflossen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung des Departements Bau und Mobilität vom 08.12.2025 (Kostengenauigkeit \pm 10%, inkl. MwSt., Baupreisindex April 2025):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
BKP 0 Grundstück	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	24 000.00
BKP 2 Gebäude	790 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	0.00
BKP 4 Umgebung	0.00
BKP 5 Baunebenkosten*	38 000.00
BKP 6 Projektreserve **	40 000.00
BKP 9 Ausstattung	38 000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	930 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	930 000.00
Reserve Stadtrat für Unvorhergesehenes (~ 5% von BKP 1-9)***	50 000.00
Gesamtaufwand	980 000.00

Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite

Davon Projektierungskredit vom 12.03.2025 (BL Infrastruktur)	-100 000.00
Total Gebundenerklärung gerundet	880 000.00

* inkl. BKP 558 Bauherrneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

** max. 10% von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5012550
Projektbezeichnung	Sanierung Schulküche Schulhaus Mattenbach

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 12.03.2025 BL	§	100 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)	§	760 000.00
Gesamtkredit			860 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	100 000.00	0.00	100 000.00
2026	0.00	640 000.00	640 000.00
2027	0.00	10 000.00	10 000.00
Reserven	0.00	110 000.00	110 000.00
Total	100 000.00	760 000.00	860 000.00

Der Investitionskredit ist, basierend auf aktueller Kostenschätzung vom Departement Bau und Mobilität, Abteilung Hochbau, wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 12.03.2025 BL	§	100 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)	§	880 000.00
Gesamtkredit			980 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	100 000.00	0.00	100 000.00
2026	0.00	780 000.00	780 000.00
2027	0.00	10 000.00	10 000.00
Reserven	0.00	90 000.00	90 000.00
Total	100 000.00	880 000.00	980 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten. Der Gesamtkredit ist im Investitionsplanungstool anzupassen.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die bestehende Schulküche wird saniert und die Struktur des Gebäudes bleibt bestehen.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht sachlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Sanierung. Mit dem vorliegenden Projekt werden im Wesentlichen Bauteile ersetzt oder revidiert, deren Gebrauchstauglichkeit aufgrund des Ablaufs der Lebensnutzungsdauer eingeschränkt oder nicht mehr gewährleistet ist. Des Weiteren werden die Anforderungen an zeitgemässe Schulküchen-/Unterrichtsräume gemäss Lehrplan des Fachs Wirtschaft Arbeit Haushalt (WAH) umgesetzt.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessenspielraum besteht nicht: Die Mängel sind ausgewiesen und müssen so rasch als möglich behoben werden um den Betrieb aufrechterhalten zu können.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012550, zu belasten.

5. Termine

Es ist geplant, drei Wochen vor den Sommerferien 2026 mit den Bauarbeiten zu beginnen und die Sanierung der Schulküche auf Start Schuljahr 26/27 fertigzustellen.

Damit der Fertigstellungstermin unter den aktuellen Lieferfristen eingehalten werden kann, werden parallel mit dem Kreditgenehmigungsverfahren einzelne terminkritische Submissionen, unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Stadtrat, bereits gestartet.

Für diese Arbeiten ist eine Baueingabe notwendig, welche ebenfalls parallel mit dem Kreditgenehmigungsverfahren eingereicht wird.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

Beilagen:

1. Kostenübersicht Bauprojekt vom 08.12.2025
2. Projektpläne vom 10.12.2024
3. Schreiben LB betr. Schulische Integration 12.01.2026